

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.10.2013**

Anerkennung von Entschädigungsleistungen bei jüdischen Kontingentflüchtlingen

A. Problem

In Bremen leben derzeit etwa 1500 Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion. Zirka 60% dieses Personenkreises sind über 65 Jahre alt. In der Regel verfügen sie über kein ausreichendes eigenes Einkommen, so dass Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII beantragt werden. Die von Moskauer Behörden gewährten Rentenleistungen enthalten immer auch einen Anteil Entschädigungsleistungen im Rahmen von Opferentschädigung bzw. Wiedergutmachung.

Die CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft hat mit Schreiben vom 23.07.2013 um Berichtsbitte zu folgenden Fragestellungen gebeten:

- Wie viele jüdische Kontingentflüchtlinge leben nach Wissen der Senatorin derzeit in der Stadtgemeinde Bremen und beziehen z. B. aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion Ghetto- bzw. Kriegsentschädigungszahlungen?
- Wie wird die Anrechnung dieser Zahlungen bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter bisher in Bremen gehandhabt und welche Folgen hat das für die Betroffenen?
- Ist die Senatorin der Ansicht, dass durch eine verbesserte Einzelfallprüfung der fraglichen Renten- bzw. Entschädigungsbescheide den Betroffenen geholfen werden könnte und mit welcher Begründung?

B. Lösung

Antwort zu Frage 1:

Eine spezifiziertere Erfassung dieses Personenkreises erfolgt nicht. Nach Angaben der Jüdischen Gemeinde beläuft sich die Zahl derzeit auf etwa 1500 Personen. Jüdische Kontingentflüchtlinge erhalten eine unbefristete Niederlassungserlaubnis mit der Berechtigung zur Arbeitsaufnahme. Mit diesem Aufenthaltstitel sind sie Deutschen gleichgestellt, jedoch sind sie im Gegensatz zu Russland-Deutschen nicht berechtigt, Rentenleistungen vom deutschen Staat zu empfangen. Lediglich können ab dem 65. Lebensjahr Rentenansprüche aus einigen Herkunftsländern der GUS-Staaten geltend gemacht werden. Diese allerdings sehr geringen Rentenleistungen enthalten auch immer einen Anteil Entschädigungsleistungen.

Antwort zu Frage 2:

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind die Rentenzahlungen als Einkommen auf den Bedarf der Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII anzurechnen. Nach der gleichen Vorschrift bleiben Zahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei. So wird in den Sozialzentren auch verfahren.

Antwort zu Frage 3:

Eine verbesserte Einzelfallprüfung ist immer zu befürworten. Da aus den Rentenbescheiden die Höhe des jeweiligen Rentenbetrages sowie die Höhe der gewährten Entschädigungsleistung hervorgeht, müssen in der Einzelprüfung die Anteile Entschädigungsleistungen herausgerechnet werden, dürfen somit nicht zu einer Anrechnung auf Sozialleistungen führen. Das Sozialressort prüft, ob eine klarstellende Ergänzung angezeigt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine finanziellen Auswirkungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 82 Abs. 1 SGB XII hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten von Renten- und Entschädigungsleistungen für jüdische Kontingentflüchtlinge betreffen beide Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Keine

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zur Anerkennung von Entschädigungsleistungen bei jüdischen Kontingentflüchtlingen zur Kenntnis.

Anlage/n: Keine